

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

21. März 2019

Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016) tritt zum 01.07.2019 an die Stelle der bisherigen Gleitzone der Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV. Die obere Entgeltgrenze wird von 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben.

Für Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro im Monat ist die Zahlung eines ermäßigten Beitragsanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vorgesehen. Allerdings führt die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zu keinen geminderten Rentenansprüchen mehr. Die bisherige Möglichkeit der Beschäftigten, auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung zur Vermeidung der damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen zu verzichten, ist daher entfallen.

Darüber hinaus wurden durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2387) die Regelungen der Beitragstragung mit Wirkung vom 01.01.2019 dahingehend angepasst, dass der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr vom Arbeitnehmer alleine, sondern vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte aufgebracht wird.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist das gemeinsame Rundschreiben zu den sich aus der Gleitzonenregelung für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergebenden Auswirkungen vom 09.12.2014 überarbeitet worden; es wird für die Zeit ab dem 01.07.2019 durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Vorschriften	3
2	Allgemeines.....	8
3	Beschäftigungen, die vor dem 01.07.2019 aufgenommen wurden	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Beschäftigungen mit Verzicht auf Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung.....	9
3.3	Beschäftigungen mit Bestandsschutzregelung ab 01.01.2013	9
4	Versicherungsrecht	10
5	Beitragsrecht.....	10
5.1	Grundsätze	10
5.2	Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts	11
5.2.1	Regelmäßiges Arbeitsentgelt.....	11
5.2.1.1	Grundsätze	11
5.2.1.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	12
5.2.1.3	Schwankende Bezüge	13
5.2.1.4	Steuerfreie Einnahmen	13
5.2.2	Mehrfachbeschäftigung.....	14
5.3	Beitragsberechnung und Beitragstragung.....	15
5.3.1	Allgemeines	15
5.3.2	Beitragspflichtige Einnahmen	15
5.3.2.1	Berechnungsformel	15
5.3.2.2	Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten.....	16
5.3.3	Beitragsberechnung.....	17
5.3.3.1	Grundsätze	17
5.3.3.2	Besonderheiten bei Teilmonaten	18
5.3.3.3	Versicherungsfreiheit	19
5.3.3.4	Knappschaftliche Rentenversicherung	20
5.3.4	Mehrfachbeschäftigung.....	20
5.3.4.1	Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats.....	20
5.3.4.2	Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats	21
5.3.5	Gelegentliches Über- oder Unterschreiten des Übergangsbereichs	22
5.3.6	Ausnahmen und Besonderheiten	24
5.3.6.1	Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst.....	24
5.3.6.2	Fiktive beitragspflichtige Einnahmen	25
5.3.6.3	Wertguthabensvereinbarungen, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen ...	25
5.3.6.4	Kurzarbeit	26
5.3.7	Nettoarbeitsentgelt	26
5.3.8	Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	26
5.3.9	Insolvenzgeldumlage	27
6	Melderecht.....	28
6.1	Besondere Meldeinhalte	28
6.2	Entgeltmeldungen über den 30.06.2019 hinaus	29
7	Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung	30
8	Beispiele	30

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 344 SGB III

Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 10 des Sechsten Buches entsprechend.

§ 346 SGB III

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) ...

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,
2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.

(1b) bis (3) ...

§ 20 SGB IV

Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich

(1) ...

(2) Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig 1.300 Euro im Monat nicht übersteigen; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

§ 28a SGB IV

Meldepflicht

(1) bis (2) ...

(3) ... Zusätzlich sind anzugeben

1. bis 2b. ...

2c. in Fällen, in denen die beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 163 Absatz 10 des Sechsten Buches bemessen wird, das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung dieser Regelung zu berücksichtigen wäre,

2d. bis e. ...

(3a) bis (13) ...

§ 226 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbeitrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 10 des Sechsten Buches entsprechend.

§ 242 SGB V

Zusatzbeitrag

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz). ...

(2) bis (5) ...

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

§ 249 SGB V

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 13 versicherungspflichtig sind, und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Bei geringfügig Beschäftigten gilt § 249b.

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der allgemeine oder ermäßigte Beitragssatz zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen. Dies gilt auch für Personen, für die § 7 Absatz 3 Anwendung findet.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (9) ...

(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbeitrag des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 450 + \left(\left(\frac{1.300}{1.300 - 450} \right) - \left(\frac{450}{1.300 - 450} \right) \times F \right) \times (AE - 450)$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 168 SGB VI

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 1c. ...

1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten,

2. bis 7. ...

(2) ...

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vmhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge.

§ 55 SGB XI

Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) bis (2) ...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches. ...

(4) bis (5) ...

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) ... Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 tragen die Beschäftigten.

(2) ...

(3) ... Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet. ...

(4) ...

(5) ... § 249 Absatz 3 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragssatzes der Krankenkasse der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe des um einen Prozentpunkt verminderten Beitragssatzes der Pflegeversicherung Anwendung findet.

§ 2 BVV

Berechnungsvorgang

(1) ...

(2) In den Fällen des Übergangsbereichs wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes ergebenden Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 berechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. Bei Entgelten bis zu 450 Euro ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch die Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt. Vom Beschäftigten allein zu tragende Beitragsanteile wer-

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

den durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.

§ 5 DEÜV

Allgemeine Vorschriften

(1) bis (9) ...

(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.

(11) bis (12) ...

2 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen besonders zu kennzeichnen und um eine zusätzliche Angabe zum Arbeitsentgelt zu ergänzen (vgl. Ziffer 6).

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV regelmäßig 1.300 Euro im Monat nicht übersteigt, das regelmäßige Arbeitsentgelt demnach 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro im Monat beträgt. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt (Gesamtarbeitsentgelt) innerhalb des Übergangsbereichs liegt (vgl. Ziffer 5.2.2 und Beispiele 1 bis 4).

3 Beschäftigungen, die vor dem 01.07.2019 aufgenommen wurden

3.1 Allgemeines

Für Beschäftigungen, die vor dem 01.07.2019 aufgenommen wurden und über den 30.06.2019 hinaus fortbestehen, sind im Zusammenhang mit der Einführung des Übergangsbereichs keine Bestandsschutzregelungen geschaffen worden, nach denen das bisherige Recht ganz oder teilweise weiter anzuwenden wäre. Die Regelungen des Übergangsbereichs

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

reichs gelten vom 01.07.2019 an daher uneingeschränkt für die mehr als geringfügigen Beschäftigungen, die bereits vor dem 01.07.2019 aufgenommen wurden und deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Entgeltgrenze von 1.300 Euro im Monat nicht überschreitet. Davon betroffen sind insofern auch die Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro, die bis zum 30.06.2019 innerhalb der Gleitzone ausgeübt worden sind.

3.2 Beschäftigungen mit Verzicht auf Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung

Arbeitnehmer in einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in der bisherigen Gleitzone von 450,01 Euro bis 850,00 Euro konnten bis zum 30.06.2019 den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone erklären und dadurch den Erwerb lediglich reduzierter Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung vermeiden (vgl. § 163 Abs. 10 Satz 6 und 7 SGB VI in der bis zum 30.06.2019 geltenden Fassung). Im Übergangsbereich führen die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer hingegen zu keinen reduzierten Rentenansprüchen mehr (vgl. § 70 Abs. 1a SGB VI). Daher ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich ein Verzicht auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge nicht vorgesehen. Die für am 30.06.2019 bestehende Gleitzonebeschäftigungen abgegebenen Verzichtserklärungen der Arbeitnehmer verlieren ab 01.07.2019 ihre Wirkung und die Arbeitnehmer zahlen auch reduzierte Rentenversicherungsbeiträge.

3.3 Beschäftigungen mit Bestandsschutzregelung ab 01.01.2013

Nach der Anhebung der oberen Entgeltgrenze der Gleitzone von 800,00 Euro auf 850,00 Euro zum 01.01.2013 waren die Beiträge von Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 800,01 bis 850,00 Euro, die nicht ausdrücklich die Anwendung der Gleitzone Regelungen gewählt hatten, weiterhin aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen (vgl. Abschnitt 5.3 des Gemeinsamen Rundschreibens zu Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone vom 09.12.2014).

Die vorgenannte Bestandsschutzregelung endet zum 30.06.2019. Die hiervon bislang erfassten Beschäftigten sind von der Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs nicht ausgenommen und zahlen dementsprechend aus ihrem Arbeitsentgelt für Zeiten vom 01.07.2019 an reduzierte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

4 Versicherungsrecht

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

5 Beitragsrecht

5.1 Grundsätze

Die Beiträge, die aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, werden nach einem Beitragssatz von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben (§§ 241 ff. SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 1 SGB III), die jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird (§ 223 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten (§ 223 Abs. 2 SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III). Beitragspflichtige Einnahme der versicherungspflichtig Beschäftigten ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Getragen werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte von den versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und den Arbeitgebern (§ 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 346 Abs. 1 SGB III); der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI ist von den Beschäftigten allein zu tragen (§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich sind für die Beitragsberechnung und Beitragstragung besondere Regelungen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 5.3).

5.2 Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

5.2.1 Regelmäßiges Arbeitsentgelt

5.2.1.1 Grundsätze

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zum Übergangsbereich finden Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte im Übergangsbereich von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegen. Übergangsbereichsfälle liegen demnach nicht vor, wenn lediglich Teilarbeitsentgelte (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) innerhalb des Übergangsbereichs liegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei ist grundsätzlich auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z. B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache), selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht oder erst später zahlt. Wird allerdings ein höheres als das vereinbarte Arbeitsentgelt gezahlt, kommt es nicht darauf an, ob ein wirksamer (arbeitsrechtlicher) Anspruch auf das gezahlte Arbeitsentgelt besteht; insoweit löst der Zufluss die Arbeitsentgeltgemeinschaft und mithin den Beitragsanspruch aus.

Ob die maßgebenden Entgeltgrenzen regelmäßig im Monat oder nur gelegentlich unter- oder überschritten werden, ist bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung oder Reduzierung des Arbeitsentgelts) im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen. Dabei dürfen Änderungen des Arbeitsentgelts (z. B. eine Entgelterhöhung aus Anlass einer bereits feststehenden Tarifierhöhung) erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, von dem an der Anspruch auf das neue Entgelt besteht (vgl. Urteil des BSG vom 07.12.1989 - 12 RK 19/87 -, USK 89115). Die hiernach erforderliche Prognose erfordert keine alle Eventualitäten berücksichtigende genaue Vorhersage, sondern lediglich eine ungefähre Einschätzung, welches Arbeitsentgelt – ggf. nach der bisherigen Übung – mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Im Prognosezeitpunkt muss davon auszugehen sein, dass sich das Arbeitsentgelt bei normalem Ablauf der Dinge nicht relevant verändert. Grundlage der Prognose können dabei lediglich Umstände sein, von denen in diesem Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie das Arbeitsentgelt bestimmen werden. Solche Umstände können die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung dann nicht in die Vergangenheit hinein verändern. Stimmt diese Prognose mit dem späteren Verlauf infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände nicht überein, bleibt die für

die Vergangenheit getroffene Feststellung maßgebend. Allerdings kann die nicht zutreffende Prognose Anlass für eine neue Prüfung und – wiederum vorausschauende – Betrachtung sein.

Als Zeitraum, auf den die vorausschauende Betrachtung bei Beschäftigten zu erstrecken ist, wird der Zeitraum eines Jahres (nicht Kalenderjahr) angesehen. Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht mindestens ein Jahr andauern wird, ist ein entsprechend kürzerer Prognosezeitraum anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, wenn Arbeitgeber aus abrechnungstechnischen Gründen stets zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine erneute vorausschauende Jahresbetrachtung zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts anstellen. Eine erstmalige vorausschauende Betrachtung für eine im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene Beschäftigung kann demnach zu Beginn des nächsten Kalenderjahres durch eine neue jährliche Betrachtung für dieses Kalenderjahr ersetzt werden.

Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Soweit das verminderte regelmäßige Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs liegt, sind mit Beginn der Entgeltminderung die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich das regelmäßige Arbeitsentgelt aufgrund eines Wechsels von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung entsprechend reduziert (z. B. bei teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG).

Entgeltumwandlungen zur Finanzierung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung bis zur Höhe von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV mindern ebenfalls das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Gleiches gilt für Beiträge, die nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 im Rahmen einer Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV).

5.2.1.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (vgl. analog Urteil des BSG vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). So bleiben z. B. Jubiläumszuwendungen bei der Ermittlung des regel-

mäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt. Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme verzichtet, kann die einmalige Einnahme – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts – vom Zeitpunkt des Verzichts an bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen sind einmalige Einnahmen bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur insoweit zu berücksichtigen, als sie aus der zu beurteilenden Beschäftigung resultieren. Soweit einmalige Einnahmen aus ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. bei freiwilligem Wehrdienst oder Elternzeit) gezahlt werden, bleiben sie außer Betracht.

5.2.1.3 Schwankende Bezüge

Bei unvorhersehbar schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingt vorhersehbar unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag durch Schätzung bzw. durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln. Dabei ist bei einem seit einem Jahr oder länger beschäftigten Arbeitnehmer von dem im Vorjahr erzielten Arbeitsentgelt auszugehen; bei neu eingestellten Arbeitnehmern kann von der Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers ausgegangen werden. Diese Feststellung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände mit den tatsächlichen Arbeitsentgelten aus der Beschäftigung nicht übereinstimmt (vgl. analog Urteile des BSG vom 27.09.1961 - 3 RK 12/57 -, SozR Nr. 6 zu § 168 RVO, vom 23.11.1966 - 3 RK 56/64 -, USK 6698, und vom 23.04.1974 - 4 RJ 335/72 -, USK 7443).

5.2.1.4 Steuerfreie Einnahmen

Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SVEV gehören steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und bleiben daher bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Hierunter fallen z. B. die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Kalenderjahr (sogenannte Übungsleiterpauschale).

Die steuerfreien Einnahmen bleiben bei der Prognose des regelmäßigen Arbeitsentgelts unabhängig davon, ob der steuerfreie Jahresbetrag von 2.400 Euro vom Arbeitgeber pro rata

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

(z. B. monatlich mit 200 Euro) angesetzt oder en bloc (z. B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft wird, in dem Umfang unberücksichtigt, in dem sie in der Summe vom Arbeitgeber gewährt werden sollen. Sofern eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die ursprüngliche versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung jedoch nicht geändert. Dies gilt für steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG entsprechend.

Auch steuerfreie Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden und daher nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören, bleiben bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt.

5.2.2 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs des Übergangsbereichs nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z. B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter).

Arbeitsentgelte aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen (§ 163 Abs. 10 Satz 1 SGB VI, § 226 Abs. 4 Satz 1 SGB V, § 344 Abs. 4 SGB III). Eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte scheidet für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung damit auch in den Fällen aus, in denen der geringfügig entlohnte Beschäftigte der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen sind ebenfalls nicht anzurechnen. Arbeitsentgelte aus mehreren – für sich betrachtet – geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind hingegen zu berücksichtigen, wenn diese wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV mit anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen oder als weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung(en) mit einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung für den Arbeitnehmer zur Versicherungspflicht aufgrund mehr als geringfügiger Beschäftigung führen (vgl. Beispiele 1 bis 4).

5.3 Beitragsberechnung und Beitragstragung

5.3.1 Allgemeines

Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin ihren „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Die Arbeitnehmer tragen jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil.

Der geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich durch die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) und die besonderen Regelungen über die Beitragstragung.

5.3.2 Beitragspflichtige Einnahmen

5.3.2.1 Berechnungsformel

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs beschäftigt sind, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III für die Berechnung des Beitrags als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$F \times 450 + \left(\left(\frac{1.300}{1.300 - 450} \right) - \left(\frac{450}{1.300 - 450} \right) \times F \right) \times (AE - 450)$$

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

F = Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Jahres ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Am 01.01.2019 betrug der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 39,65 % (Krankenversicherung 14,6 % + 0,9 %, Pflegeversicherung 3,05 %, Rentenversicherung 18,6 %, Arbeitslosenversicherung 2,5 %).

Der Faktor F für das Kalenderjahr 2019 beträgt somit 0,7566 (= 30 % / 39,65 %).

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden; die zweite Dezimalstelle ist um 1 zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

5.3.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten

In den Fällen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, aber der Beschäftigte nicht für einen vollen Kalendermonat Arbeitsentgelt erzielt (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats), ist – ausgehend von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme – die anteilige beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Hierfür ist zunächst ausgehend vom anteiligen Arbeitsentgelt das monatliche Arbeitsentgelt zu berechnen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

(hier: monatliches Arbeitsentgelt = monatliche beitragspflichtige Einnahme)

Auf der Grundlage des monatlichen Arbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe der Berechnungsformel zu ermitteln. Anschließend ist diese beitragspflichtige Einnahme entsprechend der Anzahl der Kalendertage, für die eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, zu reduzieren:

$$\text{anteilige beitragspflichtige Einnahme} = \frac{\text{monatliche beitragspflichtige Einnahme} \times \text{Kalendertage}}{30}$$

Dabei ist unerheblich, ob das anteilige Arbeitsentgelt unterhalb des Übergangsbereichs liegt. Für die Anwendung der besonderen Regelungen des Übergangsbereichs ist in diesen Fällen allein auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen (vgl. Beispiele 6 und 7a).

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Sofern Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen das Teilarbeitsentgelt auf andere Weise berechnen (beispielsweise unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitstage im Verhältnis zu den Werktagen eines Kalendermonats), ist dies bei der Berechnung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zu berücksichtigen (vgl. Beispiel 7b).

5.3.3 Beitragsberechnung

5.3.3.1 Grundsätze

Grundlage für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs bildet eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme, die nach der Berechnungsformel errechnet wird.

Die Höhe des vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteils ergibt sich aus den besonderen Regelungen zur Beitragstragung bei Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs (§ 249 Abs. 3 SGB V, § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI, § 346 Abs. 1a SGB III) und § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVV.

Das Verfahren zur Beitragsberechnung erfolgt in drei Schritten:

1.) Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig:

Der Beitrag wird durch die Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BVV). Dies gilt gleichermaßen für die Ermittlung des Zusatzbeitrages in der Krankenversicherung.

Darüber hinaus ist der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit von 0,25 % nach § 55 Abs. 3 SGB XI, der von den Arbeitnehmern alleine zu tragen ist, durch Anwendung des Beitragszuschlags auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme gesondert zu berechnen und dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen des Übergangsbereichs ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 2 Satz 5 BVV).

2.) Beitragsanteil des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird durch Anwendung des halben Beitragssatzes zur Krankenversicherung

zuzüglich des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes, des halben Beitragssatzes zur Pflegeversicherung, des halben Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des halben Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ermittelt. Dabei ist der Arbeitgeberbeitragsanteil für jeden Versicherungszweig eigenständig und nicht in Summe aller halben Beitragssätze zu berechnen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BVV).

Für Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsort in Sachsen wird der Beitragsanteil des Arbeitgebers in der Pflegeversicherung durch Anwendung des halben, um einen Prozentpunkt verminderten Beitragssatzes ermittelt. Derzeit ergibt sich dadurch für die Arbeitgeber – abweichend von § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI – ein Beitragsanteil in Höhe von 1,025 % des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind ebenfalls Besonderheiten zu beachten (vgl. Punkt 5.3.3.4).

3.) Beitragsanteil des Arbeitnehmers:

Der Abzug des jeweiligen Arbeitgeberbeitragsanteils von dem im ersten Schritt für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag ergibt den jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BVV, vgl. Beispiele 8 und 9).

5.3.3.2 Besonderheiten bei Teilmonaten

Soweit in den Fällen, in denen nur für wenige Arbeitstage ein Teilarbeitsentgelt und ggf. eine Einmalzahlung gezahlt wird (vgl. Ziffer 5.3.2.2), der Arbeitgeberbeitragsanteil höher ist als der sich auf der Basis der (reduzierten) beitragspflichtigen Einnahme ergebende Versicherungsbeitrag, ist lediglich dieser Versicherungsbeitrag zu zahlen. Ein Arbeitnehmerbeitragsanteil fällt nicht an. Hingegen ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 BVV vom Arbeitnehmer der Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung zu entrichten (vgl. Beispiel 10).

Bei einem unbezahlten Urlaub gilt eine Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort-dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Die Regelung über den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, denn die Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt sind keine beitragsfreien, sondern dem Grun-

de nach beitragspflichtige Zeiten. Dies bedeutet, dass für Zeiträume von Arbeitsunterbrechungen wegen unbezahlten Urlaubs bis zu einem Monat beitragspflichtigen Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen sind. Eine Hochrechnung zur Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme (vgl. Ziffer 5.3.2.2) ist jedoch nicht für Kalendermonate erforderlich, deren SV-Tage nicht gekürzt werden. Das tatsächlich erzielte (Rest-)Arbeitsentgelt ist als monatliches Arbeitsentgelt anzusehen (vgl. Beispiel 11).

5.3.3.3 Versicherungsfreiheit

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit (z. B. in der Krankenversicherung von Arbeitnehmern, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; § 6 Abs. 3a SGB V) oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor (z. B. in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen (vgl. Beispiel 12).

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 7 Abs. 1 SGB V, § 6 Abs. 1b SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III). Soweit hiernach der Beschäftigte in der Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei bleibt und in der Rentenversicherung von der Versicherungspflicht befreit wird, sind demnach zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen (vgl. Beispiel 13).

Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (§ 172 Abs. 1 SGB VI), die als Bezieher einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. einer Versorgung wegen Erreichen einer Altersgrenze oder ausschließlich wegen Erreichens der Regelaltersgrenze oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 SGB VI), ist hingegen auch bei Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs zu zahlen. Die Berechnung des Arbeitgeberanteils erfolgt dabei aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Für Beschäftigte, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist zu beachten, dass der Beitrags-

zuschuss des Arbeitgebers nach § 172a SGB VI zur Versorgungseinrichtung zu zahlen ist (vgl. Beispiel 12).

5.3.3.4 Knappschaftliche Rentenversicherung

Für knappschaftlich rentenversicherte Arbeitnehmer wirkt sich die Regelung des Übergangsbereichs in gleicher Weise aus, wie bei einem in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 3 SGB VI). Allerdings ist der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil auf Basis des besonderen Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Für die Berechnung der Beitragsanteile ist zunächst der Arbeitnehmerbeitragsanteil zu berechnen, der vom Arbeitnehmer zu tragen wäre, wenn er in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wäre. Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich aus der Differenz des Gesamtbeitrags auf der Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich des Arbeitnehmerbeitragsanteils (vgl. Beispiel 14).

5.3.4 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt (Ausnahmen vgl. Ziffer 5.3.6), deren Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb des Übergangsbereichs liegen, sind die für die Berechnung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Beschäftigungen nicht durch die Anwendung der allgemeinen Berechnungsformel auf die jeweiligen Arbeitsentgelte (vgl. Ziffer 5.2.2 und 5.3.2.1) zu ermitteln; in diesen Fällen wird die reduzierte beitragspflichtige Einnahme vielmehr auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt aufgeteilt.

5.3.4.1 Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats

Sofern die Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich für volle Kalendermonate besteht, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme auf der Grundlage des von den Krankenkassen mitgeteilten Gesamtarbeitsentgelts (für den vollen Kalendermonat = 30 Sozialversicherungstage), wie folgt zu berechnen:

$$\frac{[F \times 450 + ([1.300 / (1.300 - 450)] - [450 / (1.300 - 450)] \times F) \times (GAE - 450)] \times EAE}{GAE}$$

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (vgl. Beispiel 15).

Die unter Ziffer 5.3.5 dargestellten besonderen Regelungen für Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb des Übergangsbereichs – insbesondere die Beitragsberechnung unter ausschließlicher Anwendung des Faktors F – gelten insoweit nicht, als lediglich die einzelnen Arbeitsentgelte (nicht aber das Gesamtarbeitsentgelt) außerhalb des Übergangsbereichs liegen.

5.3.4.2 Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats

Bestehen mehrere Beschäftigungen nicht durchgehend während des gesamten Kalendermonats, muss differenziert werden, ob

- sämtliche Beschäftigungen nicht für den vollen Monat bestehen, jedoch am gleichen Tag beginnen oder enden,
- (mindestens) eine Beschäftigung den vollen Kalendermonat besteht und (mindestens) eine weitere hinzutritt oder wegfällt oder
- die Beschäftigungen im Laufe eines Monats an verschiedenen Tagen beginnen oder enden.

Beginnt oder endet die Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich im Laufe eines Kalendermonats, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ausgehend von einer monatlichen beitragspflichtigen Einnahme zu ermitteln. Hierzu ist das für den Teil des Kalendermonats (Teilmonat) gezahlte Gesamtarbeitsentgelt zunächst auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Dieser Grundsatz, wonach die Anwendung der Berechnungsformel in Teilmonaten ein monatliches Arbeitsentgelt bzw. Gesamtarbeitsentgelt verlangt, entspricht den Regelungen, die unter Ziffer 5.3.2.2 für den Fall beschrieben sind, dass im Rahmen einer (einzelnen) Beschäftigung nur ein Teilarbeitsentgelt gezahlt wird. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 16a).

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Tritt zu einer bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung im Laufe des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das vorstehend beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung für den Monat des Hinzutritts der weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung insgesamt, also für den vollen Kalendermonat, von einer Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich auszugehen ist. Insofern entfällt die Hochrechnung des Gesamtarbeitsentgelts auf den vollen Kalendermonat. Entsprechendes gilt bei Wegfall einer Beschäftigung, wenn dadurch die Voraussetzungen der Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich im Laufe des Kalendermonats entfallen (vgl. Beispiel 16b).

Tritt zu einer im Laufe des Kalendermonats aufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung im weiteren Verlauf des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das im vorherigen Absatz beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht für den vollen Kalendermonat, sondern von dem Zeitpunkt der Aufnahme der (ersten) versicherungspflichtigen Beschäftigung an von einer Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich auszugehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensvereinfachung ist das für die unterschiedlichen Teile des Kalendermonats gezahlte Gesamtarbeitsentgelt auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der beitragspflichtigen SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 16c).

5.3.5 Gelegentliches Über- oder Unterschreiten des Übergangsbereichs

Bei Beschäftigungen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt jedoch dessen Grenzen über- oder unterschreitet (z. B. schwankendes Arbeitsentgelt, Einmalzahlungen), kann die für die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach der Berechnungsformel berechnet werden.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

In diesen Fällen ist in den Monaten, in denen das Arbeitsentgelt die untere Entgeltgrenze von 450,01 Euro unterschreitet, für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor F zu multiplizieren (§ 2 Abs. 2 Satz 4 BVV):

$$\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times F = \text{beitragspflichtige Einnahme}$$

In den Monaten des Überschreitens der oberen Entgeltgrenze von 1.300 Euro sind die Beiträge nach den allgemeinen Regelungen zu berechnen. Das heißt, der Beitragsberechnung ist das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen und der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den für den jeweiligen Versicherungszweig geltenden Bestimmungen zu tragen (vgl. Beispiele 17, 18 und 26):

$$\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} = \text{beitragspflichtige Einnahme}$$

Sofern aufgrund von länger andauernder Arbeitsunfähigkeit kein laufendes Arbeitsentgelt (mehr) bezogen wird und der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung (z. B. Urlaubsgeld) erhält, richtet sich die Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs bei der Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob die Beschäftigung aufgrund der Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts im Übergangsbereich liegt. Ist dies der Fall und übersteigt das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung nicht die obere Entgeltgrenze von 1.300 Euro, sind die Regelungen des Übergangsbereichs auf die Einmalzahlung anzuwenden. Sofern der Betrag der Einmalzahlung dabei die untere Entgeltgrenze von 450,01 Euro unterschreitet, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme mit dem Faktor F zu multiplizieren. Übersteigt hingegen das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die obere Entgeltgrenze von 1.300 Euro, sind für die Berechnung der Beiträge (aus der Einmalzahlung) die allgemeinen Regelungen und nicht die des Übergangsbereichs anzuwenden (vgl. Beispiel 19).

Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen sind. Allerdings ist bei Beschäftigungen im Übergangsbereich hierbei zur Beitragsberechnung die Berechnungsformel auf die Summe des Arbeitsentgelts des letzten Entgeltabrechnungszeitraums und der Einmalzahlung anzuwenden (vgl. Beispiel 20).

Soweit die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den SV-Freibetrag nach § 23c Abs. 1 SGB IV überschreiten, sind auf die

beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Leistungen ebenfalls die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts im Übergangsbereich liegt (vgl. Beispiel 21).

5.3.6 Ausnahmen und Besonderheiten

5.3.6.1 Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst

Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs gelten nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (z. B. Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen) beschäftigt sind (§ 163 Abs. 10 Satz 8 SGB VI i. V. m. § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 344 Abs. 4 SGB III). Die Rechtsprechung hat für die Beschäftigten innerhalb der bisherigen Gleitzone diese Ausnahmeregelung für die zur betrieblichen Berufsausbildung Beschäftigten bestätigt und geltend gemachte verfassungsrechtliche Bedenken zurückgewiesen (vgl. Urteil des BSG vom 15.07.2009 - B 12 KR 14/08 R -, USK 2009-69). Für Umschüler, die den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sind, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) durchgeführt wird, gilt die Ausnahmeregelung gleichermaßen.

Für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst finden die Regelungen des Übergangsbereichs ebenfalls keine Anwendung, da für diese Personen der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat.

Die Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs ist auch ausgeschlossen für mehr als geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, einer Teilnahme an einem freiwilligen sozialen bzw. freiwilligen ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst ausgeübt werden. Dabei ist unerheblich, ob das Arbeitsentgelt aus der mehr als geringfügigen Beschäftigung für sich betrachtet oder zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste in den Übergangsbereich fällt. Der generelle Ausschluss dieser Personen liegt darin begründet, dass für eine Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste und der sich daran anschließenden Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend dem Verfahren für Mehrfachbeschäftigte an eindeutigen gesetzlichen Regelungen fehlt und insoweit erhebliche Unstimmigkeiten entstehen würden.

5.3.6.2 Fiktive beitragspflichtige Einnahmen

Darüber hinaus finden die Regelungen des Übergangsbereichs auch bei Beschäftigungen keine Anwendung, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z. B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften).

5.3.6.3 Wertguthabenvereinbarungen, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen

Wird im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen (§ 7b SGB IV) Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen (z. B. bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell nach dem Altersteilzeitgesetz oder bei der Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz), führt ein in der Ansparphase und/oder Entsparphase fälliges Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro zur Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs, auch wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt vor Beginn der Beschäftigung im Rahmen der Wertguthabenvereinbarung außerhalb des Übergangsbereichs lag (vgl. Urteil des BSG vom 15.08.2018 - B 12 R 4/18 R -, USK 2018-47).

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung im Übergangsbereich bleibt (sowohl im Blockmodell als auch im kontinuierlichen Verteilmodell) der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Zudem wirkt sich die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht auf das der Berechnung dieser Aufstockungsbeträge und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG zu Grunde zu legende Regelarbeitsentgelt aus.

Aufgrund des vorgenannten Urteils des BSG vom 15.08.2018 finden die Regelungen des Übergangsbereichs für Vorruhestandsgeldbezieher ebenfalls Anwendung, wenn das Vorruhestandsgeld in den Übergangsbereich fällt.

Die Regelungen des Übergangsbereichs gelten hingegen nicht für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Übergangsbereichs lag.

5.3.6.4 Kurzarbeit

Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs gelten auch nicht für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 1.300 Euro beträgt und nur wegen konjunktureller oder saisonaler Kurzarbeit so weit gemindert ist, dass das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) die obere Entgeltgrenze von 1.300 Euro unterschreitet. Nach § 20 Abs. 2 SGB IV ist u. a. Voraussetzung, dass das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 1.300 Euro regelmäßig nicht überschreitet. Diese Voraussetzung ist bei Arbeitsausfällen wegen Kurzarbeit und der daraus folgenden Entgeltminderung nicht gegeben, weil die Entgeltminderung nur vorübergehend ist und regelmäßig ein über 1.300 Euro liegendes Arbeitsentgelt erzielt wird (vgl. Beispiel 22).

Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn für die Beschäftigung die Regelungen des Übergangsbereichs bereits gelten, weil das Arbeitsentgelt (z. B. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich) ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit innerhalb des Übergangsbereichs liegt. In diesen Fällen sind bei den genannten Arbeitsausfällen und der Minderung des Arbeitsentgelts weiterhin die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden. Die Beiträge werden demnach aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme auf der Basis des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Istentgelt) berechnet. Auf die Ermittlung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme nach § 232a Abs. 2 SGB V und § 163 Abs. 6 SGB VI (80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 106 SGB III) für die vom Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung allein zu tragen sind, haben die Regelungen zum Übergangsbereich keinen Einfluss (vgl. Beispiele 23 bis 25).

5.3.7 Nettoarbeitsentgelt

Ist für eine Beschäftigung ein Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 2 SGB IV vereinbart, wird bei dem für die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung im Übergangsbereich handelt, zugrunde zu legenden Bruttoarbeitsentgelt nicht der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag, sondern der reguläre Arbeitnehmerbeitrag berücksichtigt.

5.3.8 Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Die Umlagen für das Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) und für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind in einem Vomhundertsatz nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach welchem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AAG). Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Abs. 10 SGB VI ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme.

Die Umlagen sind von der Beitragsbemessungsgrundlage zu erheben, von der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden, allerdings ohne Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (vgl. Beispiel 26). In den Fällen, in denen das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt durch die Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die Grenze von 1.300 Euro überschreitet, sind die Regelungen des Übergangsbereichs nicht anzuwenden, sodass die U1- und U2-Umlagen aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhoben werden; die Umlagen sind nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen (vgl. Beispiel 27).

Bei Arbeitnehmern mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs sind in den Monaten, in denen die Grenze von 1.300 Euro durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt überschritten wird, die Umlagen – ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, wobei allerdings auch hier das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für die Berechnung der U1- und U2-Umlagen nicht herangezogen wird, sondern die Umlagen nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt berechnet werden (vgl. Beispiel 28).

5.3.9 Insolvenzgeldumlage

Für die Insolvenzgeldumlage ist nach § 358 Abs. 2 SGB III Bemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Abs. 10 SGB VI ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme. Die Umlage ist sowohl aus dem laufenden als auch dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zu berechnen.

6 Melderecht

6.1 Besondere Meldeinhalte

In § 28a Abs. 1 SGB IV sind alle Meldetatbestände abschließend aufgeführt; ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung des Übergangsbereichs wurde nicht aufgenommen. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus dem Übergangsbereich sind demnach grundsätzlich keine Ab- und Anmeldungen durch den Arbeitgeber abzugeben; lediglich im Zusammenhang mit der Einführung des Übergangsbereichs ist für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Beschäftigungen die optionale Abgabe von Ab- und Anmeldungen zum 30.06.2019 bzw. 01.07.2019 zugelassen (vgl. Ziffer 6.2).

Die Meldung gemäß § 5 Abs. 10 DEÜV ist gesondert zu kennzeichnen, sofern ein Arbeitsentgelt gemeldet wird (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung). Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume ab dem 01.07.2019 umfassen und einen Entgeltabrechnungszeitraum innerhalb des Übergangsbereichs enthalten, sind wie folgt zu kennzeichnen:

- 1 = monatliches Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro

- 2 = monatliches Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro und/oder über 1.300,00 Euro

In den Meldungen ist zusätzlich zur Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme (vgl. Ziffer 5.3.2) das tatsächliche Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu berücksichtigen wäre, zu erfassen (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB IV). Anzugeben ist dieses tatsächliche Arbeitsentgelt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein „Meldesachverhalt“. Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb des Übergangsbereichs umfasst, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsentgelt des Feldes „Entgelt Rentenberechnung“ ein. Für Altersteilzeitbeschäftigungen im Übergangsbereich (vgl. Ziffer 5.3.6.3) fließt zudem auch die fiktive beitragspflichtige Einnahme der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Nr. 1 Buchstabe b AltTZG i. V. m. § 163 Abs. 5 SGB VI in das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ ein. Für Beschäftigungen im Übergangsbereich während Kurzarbeit (vgl. Ziffer 5.3.6.4) gilt dies für die fiktive beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Abs. 6 SGB VI ebenfalls (vgl. Beispiele 23 bis 25).

Bei unterschiedlichen Anwendungen der Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung richtet sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Regelungen des Übergangsbereichs in der gesetzlichen Rentenversicherung nur deshalb keine Anwendung finden, weil bspw. aufgrund des Bezugs einer Vollrente wegen Alters Rentenversicherungsfreiheit besteht und lediglich der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Abs. 1 SGB VI zu zahlen ist. Auch in diesen Fällen ist die Meldung zu kennzeichnen und die reduzierte beitragspflichtige Einnahme sowie das tatsächliche Arbeitsentgelt vorzugeben.

6.2 Entgeltmeldungen über den 30.06.2019 hinaus

Entgeltmeldungen für Zeiträume im Jahr 2019 (z. B. Jahresmeldung 2019), die über den 30.06.2019 hinausgehen und Beschäftigungszeiten in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich umfassen, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1 = monatliches Arbeitsentgelt durchgehend vor dem 01.07.2019 in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich

2 = monatliches Arbeitsentgelt vor dem 01.07.2019 sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs

Dabei ist in Entgeltmeldungen für Beschäftigungen in der Gleitzone, in denen auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung verzichtet worden ist, die über den 30.06.2019 hinaus mit einem Entgelt im Übergangsbereich fortgeführt wurden, das Kennzeichen „2“ zu verwenden.

Zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt ist im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein „Meldesachverhalt“ das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich für Beschäftigungen in der Gleitzone vor dem 01.07.2019 um das verminderte beitragspflichtige Entgelt und für Beschäftigungen im Übergangsbereich

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

nach dem 30.06.2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs beitragspflichtig wäre. Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs umfasst, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsentgelt des Feldes „Entgelt Rentenberechnung“ ein. Für Altersteilzeitbeschäftigungen im Übergangsbereich (vgl. Ziffer 5.3.6.3) fließt zudem auch die fiktive beitragspflichtige Einnahme der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG i. V. m. § 163 Abs. 5 SGB VI in das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ ein. Für Beschäftigungen im Übergangsbereich während Kurzarbeit (vgl. Ziffer 5.3.6.4) gilt dies für die fiktive beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Abs. 6 SGB VI ebenfalls (vgl. Beispiele 23 bis 25).

In den oben genannten Fällen können Arbeitgeber für diese Beschäftigung eine Abmeldung mit dem beitragspflichtigen Entgelt und dem Abgabegrund „33“ zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit Abgabegrund „13“ zum 01.07.2019 vornehmen. Eine Verpflichtung zur Abgabe dieser Meldungen besteht jedoch nicht.

7 Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung

Die Arbeitgeber haben bei mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern grundsätzlich ohne unmittelbare Beteiligung der Krankenkassen festzustellen, ob die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Ebenfalls ist von den Arbeitgebern bei Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs eigenständig das der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Gesamtarbeitsentgelt zu ermitteln. Die Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang nach § 280 Abs. 1 SGB IV dazu verpflichtet, allen beteiligten Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

8 Beispiele

Beispiel 1 (zu 2 und 5.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	250,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der beiden geringfügigen Beschäftigungen liegen zwar jeweils unterhalb des Übergangsbereichs, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte der aufgrund der Zusammenrechnung versicherungspflichtig-

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

gen Beschäftigungen i. H. v. 600,00 € innerhalb des Übergangsbereichs liegt, finden die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs Anwendung.

Beispiel 2 (zu 2 und 5.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	480,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	1.000,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der Beschäftigungen liegen zwar jeweils im Übergangsbereich, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte i. H. v. 1.480,00 € den oberen Grenzbetrag von 1.300 € übersteigt, finden die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs keine Anwendung.

Beispiel 3 (zu 2 und 5.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	1.200,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	220,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach innerhalb des Übergangsbereichs. Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs finden daher auf die Beschäftigung A Anwendung.

Beispiel 4 (zu 5.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	1.200,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.)	220,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.)	300,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin im Übergangsbereich. Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich finden daher auf die Beschäftigung A zunächst Anwendung. Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte (1.500,00 €) den Grenzbetrag von 1.300 € übersteigt, finden ab 01.09. für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der auch eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier han-

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

delt es sich bei der Beschäftigung A auch über den 31.08. hinaus um einen Anwendungsfall des Übergangsbereichs.

Beispiel 5 (zu 5.3.2.1):

mtl. Arbeitsentgelt	1.150,00 €
beitragspflichtige Einnahme (ab 01.07.2019)	1.130,67 €

Beispiel 6 (zu 5.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	650,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2019 November-Arbeitsentgelt	260,00 €
mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 650,00 €)	566,24 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11. - 12.11.2019 = $566,24 \text{ €} \times 12 : 30$	226,50 €

Beispiel 7a (zu 5.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	800,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2019 November-Arbeitsentgelt vom 01.11. - 12.11.2019 Einmalzahlung im November	320,00 € 200,00 €
mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 1.000,00 €)	961,34 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11. - 12.11.2019 = $961,34 \text{ €} \times 12 : 30$	384,54 €

Beispiel 7b (zu 5.3.2.2):

mtl. Arbeitsentgelt	900,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 10.07.2019 Arbeitstage im Juli	23 Tage
Juli-Arbeitsentgelt ($900,00 \text{ €} \times 8 : 23$)	313,04 €
mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 900,00 €)	848,46 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.07. - 10.07.2019 = $848,46 \text{ €} \times 8 : 23$	295,12 €

Beispiel 8 (zu 5.3.3.1):

mtl. Arbeitsentgelt	950,00 €
(kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur KV 14,6 %, zur PV 3,05 % + 0,25 %, zur RV 18,6 %, zur AIV 2,5 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 0,8 %)	
beitragspflichtige Einnahme	904,90 €
<u>Krankenversicherung</u> Beitrag ($904,90 \text{ €} \times 7,3 \% \times 2$)	132,12 €

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

zuzüglich Zusatzbeitrag (904,90 € x 0,4 % x 2)	7,24 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (950,00 € x 7,3 %)	69,35 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (950,00 € x 0,4 %)	<u>3,80 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil (62,77 € + 3,44 €)	66,21 €

Pflegeversicherung

Beitrag (904,90 € x 1,525 % x 2)	27,60 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (904,90 € x 0,25 %)	2,26 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (950,00 € x 1,525 %)	<u>14,49 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	15,37 €

Rentenversicherung

Beitrag (904,90 € x 9,3 % x 2)	168,32 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (950,00 € x 9,3 %)	<u>88,35 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	79,97 €

Arbeitslosenversicherung

Beitrag (904,90 € x 1,25 % x 2)	22,62 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (950,00 € x 1,25 %)	<u>11,88 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	10,74 €

Beispiel 9 (zu 5.3.3.1) – nur Darstellung Pflegeversicherung – :

mtl. Arbeitsentgelt	1.100,00 €
(Beschäftigungsort Sachsen, kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur PV 3,05 % + 0,25 %)	
beitragspflichtige Einnahme	1.074,23 €

Pflegeversicherung (Sonderfall Sachsen)

Beitrag (1.074,23 € x 1,525 % x 2)	32,76 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (1.074,23 € x 0,25 %)	2,69 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (1.100,00 € x 1,025 %)	<u>11,28 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	24,17 €

Beispiel 10 (zu 5.3.3.2):

mtl. Arbeitsentgelt	600,00 €
(kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur KV 14,6 %, zur PV 3,05 % + 0,25 %, zur RV 18,6 %, zur AIV 2,5 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 1,1 %)	
Beendigung der Beschäftigung am 02.11.2019	
November-Arbeitsentgelt	40,00 €
Einmalzahlung im November	100,00 €

mtl. beitragspflichtige Einnahme (aus 700,00 €)	622,68 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme vom 01.11. - 02.11.2019 = 622,68 € x 2 : 30	41,51 €

Krankenversicherung

Beitrag (41,51 € x 7,3 % x 2)	6,06 €
zuzüglich Zusatzbeitrag (41,51 € x 0,55 % x 2)	0,46 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 € x 7,3 %)	10,22 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 € x 0,55 %)	<u>0,77 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Pflegeversicherung

Beitrag (41,51 € x 1,525 % x 2)	1,26 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 € x 1,525 %)	<u>2,14 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (41,51 € x 0,25 %)	0,10 €

Rentenversicherung

Beitrag (41,51 € x 9,3 % x 2)	7,72 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 € x 9,3 %)	<u>13,02 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Arbeitslosenversicherung

Beitrag (41,51 € x 1,25 % x 2)	1,04 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (140,00 € x 1,25 %)	<u>1,75 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	0,00 €

Der zu zahlende Gesamtsozialversicherungsbeitrag i. H. v. 16,64 € setzt sich lediglich aus den vom Arbeitgeber zu tragenden Versicherungsbeiträgen zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen (insgesamt 16,54 €) und dem zusätzlich vom Versicherten zu tragenden Arbeitnehmerbeitrag zur Pflegeversicherung (0,10 €) zusammen.

Beispiel 11 (zu 5.3.3.2):

mtl. Arbeitsentgelt	750,00 €
unbezahlter Urlaub vom 21.09.2019 bis 30.09.2019	
Arbeitstage im September	20 Tage
SV-Tage im September	30 Tage
tatsächliches anteiliges Arbeitsentgelt (20/30 von 750,00 €)	500,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 500,00 €)	396,91 €

Beispiel 12 (zu 5.3.3.3):

mtl. Arbeitsentgelt	1.280,00 €
(kinderloser Rechtsanwalt, der Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und in dieser Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde, Beitragssatz zur KV 14,6 %, zur PV 3,05 % + 0,25 %, zur AIV 2,5 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 0,9 %)	
beitragspflichtige Einnahme (aus 1.280,00 €)	1.277,42 €

Krankenversicherung

Beitrag (1.277,42 € x 7,3 % x 2)	186,50 €
zuzüglich Zusatzbeitrag (1.277,42 € x 0,45 % x 2)	11,50 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (1.280,00 € x 7,3 %)	93,44 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (1.280,00 € x 0,45 %)	<u>5,76 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil (93,06 € + 5,74 €)	98,80 €

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Pflegeversicherung

Beitrag (1.277,42 € x 1,525 % x 2)	38,96 €
zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag (1.277,42 € x 0,25 %)	3,19 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (1.280,00 € x 1,525 %)	<u>19,52 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	22,63 €

Arbeitslosenversicherung

Beitrag (1.277,42 € x 1,25 % x 2)	31,94 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (1.280,00 € x 1,25 %)	<u>16,00 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	15,94 €

Da der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist vom Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens der dem Grunde nach zur Rentenversicherung zu zahlende Arbeitgeberbeitragsanteil i. H. v. 119,04 € (1.280,00 € x 9,3 %) als Beitragszuschuss nach § 172a SGB VI zu tragen. Der Beitrag wird außerhalb des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gezahlt.

Beispiel 13 (zu 5.3.3.3):

Ein kinderloser Arbeitnehmer übt folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	1.000,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.)	250,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.)	360,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst im Übergangsbereich. Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs finden daher vorerst weiterhin nur auf die Beschäftigung A Anwendung.

Für die Beschäftigung B sind vom Arbeitgeber lediglich Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu zahlen.

Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Grenze des Übergangsbereichs übersteigt, finden ab 01.09. für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich daher über den 31.08. hinaus um einen Fall des Übergangsbereichs. D.h. ab 01.09. sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung reguläre individuelle Beiträge aus den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Beschäftigungen A und C zu zahlen. Für die Beschäftigung B sind weiterhin vom Arbeitgeber Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu zahlen. Zur Arbeitslosenversicherung sind aus der Beschäftigung A Beiträge unter Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu zahlen. Die Beschäftigungen B und C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Beiträge sind nicht zu zahlen.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Beispiel 14 (zu 5.3.3.4):

Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert	
mtl. Arbeitsentgelt	875,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 875,00 €)	820,24 €
fiktiver Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung (820,24 € x 9,3 % x 2)	152,56 €
abzüglich fiktiver Arbeitgeberanteil zur allgemeinen Rentenversicherung (875,00 € x 9,3 %)	<u>81,38 €</u>
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	71,18 €
Versicherungsbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (820,24 € x 24,7 %)	202,60 €
abzüglich Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	<u>71,18 €</u>
Arbeitgeberanteil zur knappschaftlichen Rentenversicherung	131,42 €

Beispiel 15 (zu 5.3.4.1):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	370,00 €
Gesamtarbeitsentgelt:	720,00 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	
beitragspflichtige Einnahme Arbeitgeber A:	313,67 €
beitragspflichtige Einnahme Arbeitgeber B:	331,59 €

Beispiel 16a (zu 5.3.4.2):

Ein Arbeitnehmer übt mehrere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	360,00 €
Beschäftigung B ab 11.09.2019: mtl. Arbeitsentgelt	240,00 €

Durch Zusammenrechnen der Arbeitsentgelte (600,00 €) wird ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 € festgestellt. Die daraus resultierende Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt ab 11.09.2019. Das Arbeitsentgelt für die Zeit ab Beginn der Versicherungspflicht im (Teil-)Monat September für 20 SV-Tage (11.09. bis 30.09.2019) beträgt bei

Beschäftigung A:	240,00 €
Beschäftigung B:	160,00 €

Daraus ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 400,00 €.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ist von den Arbeitgebern wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

$$\frac{400,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{20 \text{ Tage}} = 600,00 \text{ €}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamt-
arbeitsentgelts (600,00 €) ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalen-
dermonat zu berechnen:

$$509,80 \text{ €}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelte
beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entspre-
chend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{509,80 \text{ €} \times 20 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 339,87 \text{ €}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt
sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeits-
entgelt:

➤ Arbeitgeber A: $\frac{339,87 \text{ €} \times 240,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 203,92 \text{ €}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Hö-
he von 240,00 € zu ermitteln.

➤ Arbeitgeber B: $\frac{339,87 \text{ €} \times 160,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 135,95 \text{ €}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Hö-
he von 160,00 € zu ermitteln.

Beispiel 16b (zu 5.3.4.2):

Es besteht bereits eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit
einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 500,00 € und eine da-
neben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.11.2019
tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C
mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim
Arbeitgeber C im (Teil-)Monat November 2019 beträgt 150,00 €.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C
sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf
der Grundlage des Arbeitsentgelts von dem Arbeitgeber A für 30 SV-Tage (01.11.
bis 30.11.2019) in Höhe von 500,00 € und des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber C
für 15 SV-Tage (16.11. bis 30.11.2019) ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Hö-
he von 650,00 €.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversi-
cherung ist auf Grundlage von 30-SV-Tagen von den Arbeitgebern A und C wie
folgt zu ermitteln:

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

1. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts (650,00 €) ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat zu berechnen:

566,24 €

2. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

➤ Arbeitgeber A:
$$\frac{566,24 \text{ €} \times 500,00 \text{ €}}{650,00 \text{ €}} = 435,57 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 500,00 € zu ermitteln.

➤ Arbeitgeber C:
$$\frac{566,24 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{650,00 \text{ €}} = 130,67 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150,00 € zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich vor. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 500,00 € unter Berücksichtigung der Berechnungsformel zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Anmerkung: Die Berechnungsschritte unter Nummer 1 und 2 können von den jeweiligen Arbeitgebern auch in einem Berechnungsschritt zusammengefasst werden.

Beispiel 16c (zu 5.3.4.2):

Es besteht seit 05.11.2019 eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 540,00 € und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.11.2019 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber A im (Teil-)Monat November 2019 beträgt 468,00 €, das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat November 2019 beträgt 150,00 €.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des Arbeitsentgelts von dem Arbeitgeber A für 26 SV-Tage (05.11. bis 30.11.2019) in Höhe von 468,00 € und des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.11. bis 30.11.2019) in Höhe von 150,00 € ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 618,00 €.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist auf Grundlage von 26 SV-Tagen von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

$$\frac{618,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{26 \text{ Tage}} = 713,08 \text{ €}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts (713,08 €) ist die beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat zu berechnen:

$$637,45 \text{ €}$$

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{637,45 \text{ €} \times 26 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 552,46 \text{ €}$$

4. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

➤ Arbeitgeber A: $\frac{552,46 \text{ €} \times 468,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 418,37 \text{ €}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 468,00 € zu ermitteln.

➤ Arbeitgeber C: $\frac{552,46 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 134,09 \text{ €}$

Der Beitragsanteil des Arbeitgebers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 150,00 € zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich vor. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 540,00 € unter Berücksichtigung der Berechnungsformel und des Umstandes, dass das Beschäftigungsverhältnis am 05.11.2019 begonnen hat, zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Beispiel 17 (zu 5.3.5):

Beschäftigung eines kinderlosen Arbeitnehmers vom 01.07.2019 - 31.12.2019
mtl. Arbeitsentgelt 550,00 €, jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung in den Monaten August und September nur 300,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt ($(550,00 \text{ €} \times 4 + 300,00 \text{ €} \times 2) : 6$) 466,67 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich

Zeitraum 01.07. - 31.07.2019 und 01.10. - 31.12.2019:
beitragspflichtige Einnahme (aus 550,00 €) 453,36 €

Zeitraum 01.08. - 30.09.2019:
beitragspflichtige Einnahme ($300,00 \text{ €} \times 0,7566$) 226,98 €

Beispiel 18 (zu 5.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2019 - 31.12.2019
mtl. Arbeitsentgelt 380,00 €
Weihnachtsgeld im Dezember 1.000,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt ($(380,00 \text{ €} \times 6 + 1.000,00 \text{ €}) : 6$) 546,67 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich

Zeitraum 01.07. - 30.11.2019:
beitragspflichtige Einnahme ($380,00 \text{ €} \times 0,7566$) 287,51 €

Zeitraum 01.12. - 31.12.2019:
beitragspflichtige Einnahme ($380,00 \text{ €} + 1.000,00 \text{ €}$) 1.380,00 €

Beispiel 19 (zu 5.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2019 - 31.12.2019
mtl. Arbeitsentgelt 900,00 €
Arbeitsunfähigkeit vom 20.09.2019 - 01.12.2019
Weihnachtsgeld im November 500,00 €
regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt ($(900,00 \text{ €} \times 6 + 500,00 \text{ €}) : 6$) 983,33 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich

Das ausgefallene Arbeitsentgelt (900,00 €) übersteigt zusammen mit der Einmalzahlung (500,00 €) die obere Entgeltgrenze von 1.300 €. Daher sind die Beiträge im November aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt i. H. v. 500,00 € zu berechnen.

Beispiel 20 (zu 5.3.5):

Beschäftigung vom 01.07.2019 - 30.11.2019
mtl. Arbeitsentgelt 500,00 €
Weihnachtsgeld im Dezember 200,00 €
(ursprünglich waren 250,00 € vorgesehen)

Der Arbeitgeber ist zunächst von einer Beschäftigung bis Ende des Jahres ausgegangen und daher von einem regelmäßigen mtl. Arbeitsentgelt von ($500,00 \text{ €} \times 6 + 250,00 \text{ €}$) : 6 = 541,67 €.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

→ Anwendungsfall Übergangsbereich

Da nach vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung im Dezember noch Weihnachtsgeld zur Auszahlung kommt, ist die Beitragsberechnung für den Monat November zu berichtigen. Die Beiträge berechnen sich unter Berücksichtigung des Weihnachtsgeldes aus der beitragspflichtigen Einnahme von 622,68 € (ermittelt aus 700,00 €).

Beispiel 21 (zu 5.3.5):

mtl. Arbeitsentgelt	1.050,00 €
(einschließlich Sachbezug für freie Unterkunft i. H. v. 231,00 €)	
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	
Mutterschutz vom 03.11.2019 - 12.12.2019	
Vergleichsnettoarbeitsentgelt	840,30 €
Mutterschaftsgeld mtl.	840,30 €
mtl. Zahlung des Arbeitgebers vom 01.11. - 12.12.2019	231,00 €

Da während des Mutterschutzes lediglich die nach § 23c Abs. 1 SGB IV in vollem Umfang beitragspflichtigen Sachbezüge zur Auszahlung kommen, sind die Beiträge während des Mutterschutzes aus der reduzierten monatlichen beitragspflichtigen Einnahme von 174,77 € ($231,00 \times 0,7566$) zu berechnen:

<u>bis 31.10.2019</u>	
beitragspflichtige Einnahme aus 1.050,00 €	1.017,79 €
<u>01.11. - 02.11.2019</u>	
beitragspflichtige Einnahme (aus 1.050,00 €)	1.017,79 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme ($1.017,79 \text{ €} \times 2 : 30$)	67,85 €
<u>03.11. – 30.11.2019</u>	
beitragspflichtige Einnahme (aus 231,00 €)	174,77 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme ($174,77 \text{ €} \times 28 : 30$)	163,12 €
<u>01.12. – 12.12.2019</u>	
beitragspflichtige Einnahme (aus 231,00 €)	174,77 €
anteilige beitragspflichtige Einnahme ($174,77 \text{ €} \times 12 : 30$)	69,91 €

Beispiel 22 (zu 5.3.6.4):

Ein Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 40 Stunden wöchentlich) von 2.000,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2019 bis 30.09.2019 fallen wöchentlich 28 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 600,00 €.

Obwohl das monatliche Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit 600,00 € beträgt und damit im Übergangsbereich liegt, finden dessen Regelungen keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 1.300 € regelmäßig überschritten wird (2.000,00 €) und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Beispiel 23 (zu 5.3.6.4 und 6.1):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 20 Stunden wöchentlich) von 720,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.09.2019 bis 30.09.2019 fallen wöchentlich 10 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 360,00 €.

Für die Beschäftigung sind durchgehend die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, weil das Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt.

ohne Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt	720,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 720,00 €)	645,26 €

mit Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt (01.09. – 30.09.2019)	360,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 360,00 €)	272,38 €

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt i. H. v. 288,00 € (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt i. H. v. 720,00 € und dem Istentgelt i. H. v. 360,00 €) werden von den Regelungen des Übergangsbereichs nicht beeinflusst.

Meldehinweis: In das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ der späteren Entgeltmeldung fließt aus der Entgeltabrechnung für den September neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i. H. v. 360,00 € auch das fiktive Arbeitsentgelt i. H. v. 288,00 € ein.

Beispiel 24 (zu 5.3.6.4 und 6.1):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 10 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 800,00 €. Wegen Kurzarbeit vom 16.11.2019 bis 30.11.2019 fällt die Arbeit vollständig aus. Im November wird zudem Weihnachtsgeld i. H. v. 800,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung sind durchgehend die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit vom 01.11.2019 – 15.11.2019 sind als Arbeitsentgelt 1.200,00 € (400,00 € + 800,00 €) zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 1.187,11 €.

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt i. H. v. 320,00 € (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt i. H. v. 400,00 € und dem Istentgelt i. H. v. 00,00 €) werden von den Regelungen des Übergangsbereichs nicht beeinflusst.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Meldehinweis: In das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ der späteren Entgeltmeldung fließt aus der Entgeltabrechnung für den November neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i. H. v. 1.200,00 € auch das fiktive Arbeitsentgelt i. H. v. 320,00 € ein.

Beispiel 25 (zu 5.3.6.4 und 6.1):

Ein kinderloser teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 15 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 870,00 €. Wegen Kurzarbeit fällt ab 02.11.2019 die Arbeit vollständig aus. Ab 03.11.2019 ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug. Im November wird zudem Weihnachtsgeld i. H. v. 400,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung sind durchgehend die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit am 01.11.2019 sind als Arbeitsentgelt 429,00 € ($[870,00 \text{ €} \times 1 : 30] + 400,00 \text{ €}$) zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich für die Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme 324,58 €.

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt i. H. v. 23,20 € (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt i. H. v. 29,00 € und dem Istentgelt i. H. v. 00,00 €) werden von den Regelungen des Übergangsbereichs nicht beeinflusst.

Meldehinweis: In das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ der späteren Entgeltmeldung fließt aus der Entgeltabrechnung für den November neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i. H. v. 429,00 € auch das fiktive Arbeitsentgelt i. H. v. 23,20 € ein.

Beispiel 26 (zu 5.3.5, 5.3.8 und 5.3.9)

mtl. Arbeitsentgelt	900,00 €
beitragspflichtige Einnahme (aus 900,00 €)	848,46 €
Einmalzahlung im November	300,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt ($[900,00 \text{ €} \times 12 + 300,00 \text{ €}] : 12$)	925,00 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	

Die Umlagen U1 und U2 werden im November ohne Berücksichtigung der Einmalzahlung aus 848,46 € berechnet. Die Beiträge sowie die Insolvenzgeldumlage werden unter Berücksichtigung der Einmalzahlung aus 1.187,11 € (ermittelt aus 1.200,00 €) berechnet.

Beispiel 27 (zu 5.3.8)

Beschäftigung vom 01.07.2019 - 31.12.2019	
mtl. Arbeitsentgelt	1.200,00 €
Einmalzahlung im November	1.000,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt ($[1.200,00 \text{ €} \times 6 + 1.000,00 \text{ €}] : 6$)	1.366,67 €
→ kein Anwendungsfall Übergangsbereich	

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Die Umlagen U1 und U2 sind auch im November nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt i. H. v. 1.200,00 € zu berechnen.

Beispiel 28 (zu 5.3.8 und 5.3.9)

Beschäftigung vom 01.07.2019 - 31.12.2019

mtl. Arbeitsentgelt	1.100,00 €
Weihnachtsgeld im November	300,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([1.100,00 \text{ €} \times 6 + 300,00 \text{ €}] : 6)$	1.150,00 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	

01.07. - 31.10.2019 und 01.12. - 31.12.2019

beitragspflichtige Einnahme (aus 1.100,00 €) 1.074,23 €

Die Umlagen U1 und U2 werden wie die Beiträge und Insolvenzgeldumlage aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme i. H. v. 1.074,23 € berechnet.

01.11. - 30.11.2019

beitragspflichtige Einnahme (1.100,00 € + 300,00 €) 1.400,00 €

Da sich die Regelungen des Übergangsbereichs im November auf die beitragspflichtige Einnahme nicht auswirken, werden die Beiträge sowie die Insolvenzgeldumlage aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt i. H. v. 1.400,00 € berechnet. Die Umlagen U1 und U2 werden hingegen lediglich aus dem laufenden Arbeitsentgelt i. H. v. 1.100,00 € berechnet.